

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 7. Juli 2016 —
Finanzamt Bergisch Gladbach gegen Igor Butin**

(Rechtssache C-375/16)

(2016/C 392/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Bergisch Gladbach

Beklagter: Igor Butin

Vorlagefragen

1. Setzt Art. 226 Nr. 5 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (MwStSystRL) ⁽¹⁾ die Angabe einer Anschrift des Steuerpflichtigen voraus, unter der er seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet?
2. Für den Fall, dass Frage 1. zu verneinen ist:
 - a) Reicht für die Angabe der Anschrift nach Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL eine Briefkastenadresse?
 - b) Welche Anschrift ist von einem Steuerpflichtigen, der ein Unternehmen (z. B. des Internethandels) betreibt, das über kein Geschäftslokal verfügt, in der Rechnung anzugeben?
3. Ist für den Fall, dass die formellen Rechnungsanforderungen des Art. 226 MwStSystRL nicht erfüllt sind, der Vorsteuerabzug bereits immer dann zu gewähren, wenn keine Steuerhinterziehung vorliegt oder der Steuerpflichtige die Einbeziehung in einen Betrug weder kannte noch kennen konnte oder setzt der Vertrauensschutzgrundsatz in diesem Fall voraus, dass der Steuerpflichtige alles getan hat, was von ihm zumutbarer Weise verlangt werden kann, um die Richtigkeit der Rechnungsangaben zu überprüfen?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 22. Juli
2016 — Ypourgos Esoterikon, Ypourgos Paideias kai Thriskevmaton/Maria-Eleni Kalliri**

(Rechtssache C-409/16)

(2016/C 392/08)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulío tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelkläger: Ypourgos Esoterikon, Ypourgos Paideias kai Thriskevmaton

Rechtsmittelbeklagte: Maria-Eleni Kalliri